

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ord- nungsdienstes (KOD) der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Ge- meinde Schlangen und der Stadt Lage durch die Stadt Detmold**

Die Stadt Detmold, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen schließen auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Übernahme der Wahrnehmung/ Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes durch die Stadt Detmold von der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage:

## **§ 1**

### **Ziel, Aufgaben, Bezeichnung**

(1) Um die Präsenz und Handlungsfähigkeit der Kommunen als örtliche Ordnungsbehörden zu verbessern, wird in der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen ein gemeinsamer Kommunaler Ordnungsdienst (KOD) eingerichtet.

(2) Der Kommunale Ordnungsdienst nimmt die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen im Außendienst wahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,



- b) Feststellung von Ordnungswidrigkeiten,
- c) Ermittlungstätigkeiten,
- d) Präsenzstreifen im Zuständigkeitsbereich,
- e) Präsenz bei Veranstaltungen,
- f) Kontrollen auf öffentlichen Flächen,
- g) Jugendschutzkontrollen,
- h) Feststellung und Beseitigung von illegalen Müllablagerungen.

(3) Die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen übertragen im Rahmen dieser Vereinbarung die dem KOD zugeordneten Aufgaben auf ihrem Gebiet an die Stadt Detmold. In dringenden Einzelfällen, z. B. wenn der Einsatz des KOD nicht zeitnah erfolgen kann, nehmen die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen die o.g. Aufgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten wahr.

(4) Eine Aufgabenübertragung von der Stadt Detmold zur Stadt Horn-Bad Meinberg, zur Stadt Lage und/oder zur Gemeinde Schlangen findet nicht statt. Ebenso findet keine Aufgabenübertragung untereinander zwischen der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen statt.

(5) Die Stadt Detmold trifft die operativen Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortung.

(6) Die übrigen Zuständigkeiten der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen jeweils als örtliche Ordnungsbehörde bleiben unberührt.

(7) Um ein einheitliches Zuständigkeitsbild in den Einsatzgebieten in der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen zu erzeugen, trägt der KOD die Bezeichnung

#### KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST DETMOLD-LIPPE.

Diese Bezeichnung wird auf der Dienstkleidung, den Dienstfahrzeugen und im internen Schriftverkehr genutzt.

## **§ 2 Steuerungsgruppe**

(1) Die strategische Führung des KOD obliegt der Steuerungsgruppe, der die verantwortlichen Mitarbeitenden der zuständigen Fachbereiche der Verwaltungen der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen angehören.



(2) Die Stadt Detmold bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Koordinationsaufgaben der Steuerungsgruppe.

(3) Die Steuerungsgruppe trifft die Entscheidungen über Grundsatzfragen der Organisation (z. B. Rahmendienstzeiten, persönliche und technische Ausrüstung, Dienstkleidung, Aus- und Fortbildungskonzepte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(4) Besteht innerhalb der Steuerungsgruppe Uneinigkeit über strategische Entscheidungen, unterbreitet der Koordinator der Steuerungsgruppe den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen einen Entscheidungsvorschlag. Die abschließende Entscheidung über strittige Angelegenheiten treffen die Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen.

(5) Während der Erprobungsphase begleitet die Steuerungsgruppe den KOD evaluierend und berichtet den zuständigen politischen Gremien.

### § 3 Personal

(1) Die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen ordnen ihre im KOD einzusetzenden Mitarbeitenden an die Stadt Detmold für die Dauer dieser Vereinbarung ab. Die Mitarbeitenden werden durch die Stadt Detmold im KOD eingesetzt.

(2) Der KOD wird personell so ausgestattet, dass die Aufgabenerledigung im Zweischichtbetrieb gewährleistet wird. Die Bemessung des Stellenumfanges wird spätestens alle zwei Jahre vorgenommen.

(3) Zukünftige Neueinstellungen erfolgen unter federführender Beteiligung des Koordinators der Steuerungsgruppe.

(4) Die Städte Horn-Bad Meinberg und Lage ordnen mindestens jeweils drei Vollzeitäquivalente, die Gemeinde Schlangen ordnet mindestens ein Vollzeitäquivalent für die Aufgabenwahrnehmung des KOD an die Stadt Detmold ab.

(5) Die Stadt Detmold nimmt die Aufgaben des KOD mit mindestens vier Vollzeitäquivalenten wahr.

(6) Dienstort ist Detmold.



(7) Die Stadt Detmold stellt den Mitarbeitenden jeweils einen Dienstausweis zur Verfügung, aus dem hervorgeht, dass die Mitarbeitenden die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Einsatzgebieten in der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Stadt Lage und der Gemeinde Schlangen wahrnehmen.

#### **§ 4 Qualifikation und Vergütung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung auf der mittleren Ebene. Alternativ wird die Befähigung nachgewiesen, einen entsprechenden Berufsabschluss berufsbegleitend zu erwerben.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Qualifikation grundsätzlich bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD.

#### **§ 5 Organisation und Kostenausgleich**

Die Regelungen zur Organisation des KOD und die Kostenverteilung sind nicht Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie werden durch die Steuerungsgruppe erarbeitet und durch die Stadt Detmold, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Stadt Lage und die Gemeinde Schlangen festgelegt.

#### **§ 6 Laufzeit**

(1) Die Übernahme der Aufgaben des KOD erfolgt frühestens zum 01.03.2023, nicht jedoch vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung nach § 8, und läuft im Rahmen der Erprobungsphase für fünf Jahre (Förderzeitraum). Sofern keine wirksame Kündigung erfolgt, verlängert sich die Laufzeit für jeweils weitere fünf Jahre.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann erstmals zum Ablauf des Förderzeitraums und danach jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Eine frühere Kündigung ist nur aus besonderen Gründen möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

#### **§ 7**



## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## § 8 Wirksamkeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung von Vereinbarung und Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GkG NRW).

Detmold, 02.01.2023

gez.  
Frank Hilker  
Bürgermeister

Horn-Bad Meinberg, 10.01.2023

gez.  
Heinz-Dieter Krüger  
Bürgermeister

Lage, 04.01.2023

gez.  
Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Schlangen, 05.01.2023



gez.  
Marcus Püster  
Bürgermeister

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold, der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage über die delegierende Übertragung der Wahrnehmung/Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) von der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Gemeinde Schlangen und der Stadt Lage auf die Stadt Detmold wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-50  
Detmold, 25.01.2023

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-50  
Detmold, 25.01.2023

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche



Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

